OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451446/10/Wg/VEP

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__ GmbH, vertreten durch B__ Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 19.10.2023, GZ: FinD-LABG-2018-509615/68-BR, betreffend Festsetzung der Landschaftsabgabe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.06.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Oberösterreichische Landesregierung (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 19.10.2023, GZ: FinD-LABG-2018-509615/68-BR, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nr.: aaa, bbb, ccc, ddd, eee, fff, ggg und hhh, jeweils EZ C__ und KG D__ (sog. Betriebsbaugebiet „E__“) in der Gemeinde F__ für das Jahr 2022 die Landschaftsabgabe in Höhe von 85.332,50 Euro fest.

I.2. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf mit Eingabe vom 30.11.2023 Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass zum einen kein Gewinnen bzw. keine Verwertung iSd Oö. Landschaftsabgabegesetzes erfolge und zum anderen kein „Betreiben“ einer Gewinnungsstätte iSd Oö. Landschaftsabgabegesetzes vorliege. Es sei auf dem in Rede stehenden Areal des Betriebsbaugebietes E__ Naturschotter entnommen worden. Dabei handle es sich um eine planmäßige Baureifmachung dieses Areals, welche auf Grund Bauvorhaben anderer Unternehmen erforderlich gewesen sei. Eingriffe in die Erdkruste im Zusammenhang mit Bauvorhaben, beispielhaft das Ausheben von Baugruben, seien dem „Gewinnen“ nicht zuzurechnen. Zwar sei schon beim Aushub die Verwendung dieser Materialien durch die Bf gesichert gewesen, der Aushabe hätte aber allein auf Grund des Erfordernisses der Baureifmachung des Areals „E__“ stattgefunden. Da kein Gewinnen bestehe, komme auch keine Verwertung iSd Oö. Landschaftsabgabegesetzes in Betracht bzw. entstehe auch keine Abgabenschuld, denn nur die Verwertung „gewonnenen“ Materials führe nach § 6 leg. cit zu einer Abgabenschuld. Falls entgegen der Rechtsansicht der Bf ein „Gewinnen“ vorliege, so sei dieses nicht der Bf, sondern der Liegenschafts-eigentümerin zuzurechnen. Das Areal stehe nicht im Verfügungsbereich der Bf. Die Bf habe von der Bauwerberin bzw. Liegenschaftseigentümerin Material gekauft und auch bezahlt. Die Grundstückseigentümerin sei Werkbestellerin, die Bf fungiere als Werkunternehmerin. Die Bf führe als reine Weisungsnehmerin keine Tätigkeit des „Gewinnens“ aus. Das belege auch die Kaufvereinbarung zwischen der Liegenschaftseigentümerin und der Bf. Beantragt wurde, das zuständige Verwaltungsgericht wolle nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und die zuständige Abgabenbehörde wolle die Aussetzung der Einhebung der vorgeschriebenen Landschaftsabgabe bewilligen.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.12.2023, GZ: FinD-LABG-2018-509615/77-BR, wurde die Einhebung der mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Landschaftsabgabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch die Abgabenbehörde oder des zuständigen Verwaltungsgerichtes gemäß § 212a BAO ausgesetzt.

I.4. Über Aufforderung der belangten Behörde teilte die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 19.12.2023 mit, dass der Antrag in der Bescheidbeschwerde vom 30.11.2023 ausdrücklich dahingehend zu verstehen ist, dass iSd § 262 Abs. 2 BAO die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung unterbleiben möge.

I.5. Mit Schreiben vom 21.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Mit Eingabe ON 7 wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf unter anderem ergänzend vorgebracht, dass schon bei der Übergabe des Materials an die Bf im ersten Quartal 2022 die Verwertung nach § 2 Z 7 Oö. Landschaftsabgabegesetz stattgefunden habe. Die Grundeigentümerin und Materialverkäuferin, nämlich die G__ Verwertungsgesellschaft m.b.H., sei als Betreiberin anzusehen. Sie führe das Gewinnen von Material gewerblich bzw. berufsmäßig, nämlich im Rahmen ihres Geschäftszweiges gemäß Firmenbuch, durch. Ausgehend von dem diesbezüglichen Auftrag der Materialverkäuferin an die Bf laut dem Bauwerkvertrag über Erdbauleistungen sei der Verkäuferin das hier allenfalls gegebene Lösen oder Freisetzen mineralischer Rohstoffe zuzurechnen. Die Verwertung (nämlich der Materialverkauf) sei als vorbereitende Tätigkeit zur Aufbereitung des Naturmaterials iSd § 2 Z 3 Oö. Landschaftsabgabegesetzes anzusehen. Somit habe die Materialverkäuferin sowohl ein Lösen oder Freisetzen mineralischer Rohstoffe, als auch eine vorbereitende Tätigkeit zur Aufbereitung durchgeführt, sodass bei ihr als Betreiberin ein Gewinnen vorliege.

I.7. Am 05.06.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Bf und der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

II.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde F__ vom 01.02.2022, GZ: Bau-03/2022, wurde der zu FN iii im Firmenbuch des Landesgerichtes H__ eingetragenen G__ Verwertungsgesellschaft m.b.H. (in der Folge auch kurz: „G__“) als außerbücherlicher Voreigentümerin der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft, EZ C__, KG D__, die Baubewilligung für die Veränderung der Höhenlage einer nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundfläche um mehr als 1,50 m auf den Grundstücken Nr.: aaa, bbb, ccc, ddd,

eee, fff, ggg und hhh, (nunmehr) jeweils EZ C, KG D, erteilt (Bescheid vom 01.02.2022, GZ: Bau-03/2022).
Die im Zusammenhang mit dieser Geländeabsenkung erforderlichen Erdbauarbeiten wurden von der Bf ab Mitte Februar 2022 durchgeführt (Angaben G__ vom 04.03.2022 [ON 3 des Behördenaktes]; Stellungnahme Bf vom 31.03.2022 [ON 6 des Behördenaktes]; Beschwerde). Dabei wurde der Oberboden abgeräumt und zur Renaturierung eingesetzt. Der darunter befindliche Naturschotter wurde entnommen, zu von der Bf selbst betriebenen Anlagen verbracht und dort zur Kiesprodukten aufbereitet, aus denen in weiterer Folge Beton und Asphalt hergestellt wurde (Angaben G__ vom 04.03.2022 [ON 3 des Behördenaktes]; Stellungnahme Bf vom 09.03.2022 [ON 9 des Behördenaktes]). Die Materialentnahme war mit Ende des ersten Quartals 2022 weitgehend abgeschlossen (Beschwerde).
Zwischen der G__ als Werkbestellerin und der Bf als Werkunternehmerin wurde ein Bauwerkvertrag über Erdbauleistungen am Betriebsbaugebiet E__ abgeschlossen (Bauwerkvertrag vom 29.04.2022 [ON 14 des Behördenaktes]).
Weiters wurde zwischen der G__ als Verkäuferin und der Bf als Käuferin eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die Bf den im Zuge der Bauarbeiten im Betriebsbaugebiet „E__“ freiwerdenden Naturschotter in einer Menge von 535.000 to zum Preis von 1 Euro pro Tonne erwirbt (Vereinbarung [ON 14 des Behördenaktes]).
Bei der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft, EZ C__, KG D__, ist im Grundbuch die Dienstbarkeit der Unterlassung der Nutzung zur Gewinnung, zum Abbau, zur Verarbeitung und zum Handel von und mit Rohstoffen und Sedimenten sowie der Errichtung und dem Betrieb von Deponien, Betonwerken, Asphaltwerken und Baustoff-Recyclingwerken sowie Erdbauunternehmungen für die Bf gemäß Punkt 8.1. des Dienstbarkeitsvertrages vom 29.04.2022 hinsichtlich der Grundstücke Nr.: ccc, ddd, eee, fff, ggg und hhh, zu C-LNR 3a und hinsichtlich der Grundstücke Nr.: aaa und bbb zu C-LNR 4a einverleibt (Grundbuch [ON 16 des Behördenaktes]).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Unterlagen gründen. Der Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien im Übrigen im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben vom 11.04.202 (ON 2) vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Von der belangten Behörde langte dazu keine Stellungnahme ein. Von der rechtsfreundlich vertretenen Bf wurde mit Eingabe vom 26.04.2024 (ON 3) zum vorläufig festgestellten Sachverhalt angemerkt, dass der angeführte Dienstbarkeitsvertrag vom 29.04.2022 nach Entnahme des Materials (welche

bereits mit Ende des ersten Quartals 2022 weitgehend abgeschlossen gewesen sei) erfolgt sei und sich somit denklogisch nicht auf das in Rede stehende Material beziehe. Nach Auffassung der belangten Behörde ist es evident, dass sich die Dienstbarkeit der Unterlassung der Nutzung zur Gewinnung von Rohstoffen zu Gunsten der Bf intentional auf das verfahrensgegenständliche Material und den Zeitraum der Baureifmachung beziehe und dieses Material ausschließlich durch die Bf entnommen werden durfte (ON 5). Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht insoweit lediglich unzweifelhaft fest, dass auf Grund des Dienstbarkeitsvertrages vom 29.04.2022 im Grundbuch zu C-LNR 3a und C-LNR 4a bei der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft die Dienstbarkeit der Unterlassung der Nutzung zur Gewinnung, zum Abbau, zur Verarbeitung und zum Handel von und mit Rohstoffen und Sedimenten sowie der Errichtung und dem Betrieb von Deponien, Betonwerken, Asphaltwerken und Baustoff-Recyclingwerken sowie Erdbauunternehmungen für die Bf eingetragen ist. Ob sich diese grundbücherlich sichergestellte Dienstbarkeit zugunsten der Bf auf das verfahrensgegenständliche (entnommene) Material oder auf das (noch) darunter liegende Material bezieht, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Zusammenhang nicht relevant.
Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Verfahrensparteien angegeben, dass der mit Schreiben vom 11.04.2024 (ON 2) vorläufig angenommene Sachverhalt unstrittig ist, wobei die Bf bezüglich des Dienstbarkeitsvertrages auf ihre Stellungnahme vom 26.04.2024 (ON 3) verweist. Im Übrigen wurden die von der Bf auf dem verfahrensgegenständlichen Areal vorgenommenen (und unter Punkt II.1. festgestellten) Tätigkeiten bereits im behördlichen Ermittlungsverfahren von der Bf selbst und der G__ übereinstimmend angegeben.
Es waren auch sonst keine Beweisaufnahmen erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden kann.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber der Bf für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nr.: aaa, bbb, ccc, ddd, eee, fff, ggg und hhh, jeweils EZ C__ und KG D__, für das Jahr 2022 eine Landschaftsabgabe festgesetzt. Strittig sind im gegenständlichen Fall ausschließlich die Rechtsfragen, ob die Tätigkeit der Bf den Tatbestand des obertägigen Gewinnens mineralischer Rohstoffe iSd Oö. Landschaftsabgabegesetzes erfüllt bzw. ob die Bf als Betreibern einer Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials iSd Oö. Landschaftsabgabegesetzes gilt und ob eine Verwertung iSd Oö. Landschaftsabgabegesetzes vorliegt.

III.2. Für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich erhebt das Land eine Landschaftsabgabe (vgl. § 1 Abs. 1 Oö. Landschaftsabgabegesetz). Abgabepflichtige bzw. Abgabepflichtiger ist gemäß § 3 Oö. Landschaftsabgabegesetz die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials. Als „Betreiberin“ bzw. „Betreiber“ iS dieses Landesgesetzes gilt gemäß § 2 Z 2 Oö. Landschaftsabgabegesetz jede physische und juristische Person sowie jeder Rechtsträger, die bzw. der ein Gewinnen gewerblich oder berufsmäßig durchführt. Unter „Gewinnen“ iS dieses Landesgesetzes wird gemäß § 2 Z 3 Oö. Landschaftsabgabegesetz das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe einschließlich der durch dieselbe Betreiberin bzw. denselben Betreiber vorgenommenen damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zur Aufbereitung des Naturmaterials. Dieser Begriff des Gewinnens steht in völliger Übereinstimmung mit § 1 Z 2 Mineralrohstoffgesetz (in der Folge kurz: „MinroG“; siehe dazu auch IA BlgNR 567/2017, XXVIII. GP, 4) und setzt demnach jedenfalls ein operationales Ziel, nämlich den planmäßigen Abbau der Erdkruste, voraus (vgl. *Mihatsch*, MinroG[4] [2019] § 1 Anm 2). Eine Gewinnungsstätte iS dieses Landesgesetzes ist gemäß § 2 Z 4 Oö. Landschaftsabgabegesetz ein Steinbruch bzw. Entnahmestelle von mineralischen Rohstoffen und zwar unabhängig davon, ob dafür eine Bewilligungspflicht nach MinroG besteht. Gemäß § 6 Oö. Landschaftsabgabegesetz entsteht die Abgabenschuld zu dem Zeitpunkt, in dem das gewonnene Material verwertet wird, wobei Verwertung iS dieses Landesgesetzes die Übergabe an Dritte oder die betriebsinterne Übergabe zur Weiterverarbeitung – jedenfalls aber nach – nach der Aufbereitung (vgl. § 2 Z 7 Oö. Landschaftsabgabegesetz) meint.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt unstrittig ergibt, wurden auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft EZ C__, KG D__, von der Bf die im Zusammenhang mit der (mit Bescheid vom 01.02.2022 bewilligten) Geländeabsenkung erforderlichen Erdbauarbeiten durchgeführt. Im Zuge dieser Baureifmachung des Areals erfolgte durch die Bf (wenn auch im Auftrag der G__) die Entnahme des Naturschotters und sodann die Verbringung des gewonnenen Materials zu von der Bf selbst betriebenen Anlagen zur Weiterverarbeitung. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt daher im gegenständlichen Fall die Bf als Betreiberin der Gewinnungsstätte des abgabepflichtigen Materials. § 2 Z 3 Oö. Landschaftsabgabegesetz stellt beim Begriff des „Gewinnens“ klar auf die Tätigkeit der Durchführung des Lösens oder Freisetzen (Abbau) der mineralischen Rohstoffe an sich ab. Damit zusammenhängende vorbereitende, begleitende und nachfolgende Tätigkeiten (zur Aufbereitung des Naturmaterials) sind nach dem insofern eindeutigen Wortlaut nur dann mitumfasst, wenn sie durch dieselbe Betreiberin vorgenommen werden. Mag die G__ als Grundeigentümerin und Materialverkäuferin allenfalls auch vorbereitende Tätigkeiten zur Aufbereitung durchgeführt haben, so ändert dies nichts an der Qualifikation der Bf als Betreiberin der Gewinnungsstätte, zumal die eigentliche Schotterentnahme und anschließende Verbringung des gewonnenen Materials zu von der Bf selbst

betriebenen Anlagen zur Weiterverarbeitung durch die Bf selbst erfolgte. Dass im Zuge der Schotterentnahme bei der Baureifmachung des verfahrensgegenständlichen Areals ein operationales Ziel – wie in der Beschwerde vorgebracht – gänzlich fehle, wird insofern von der Bf selbst widerlegt, als sie angibt, dass die Kaufvereinbarung vom 29.04.2022 über den frei werdenden Naturschotter bereits im ersten Quartal 2022 vor der schriftlichen Vertragserstellung gelebt und umgesetzt worden sei und damit im gegenständlichen Fall sehr wohl ein planmäßiger Abbau der Erdkruste einherging (und zwar unabhängig von einer allfälligen Bewilligungspflicht nach dem MinroG [vgl. dazu auch IA BlgNR 567/2017, XXVIII. GP, 4 und § 2 Z 4 Oö. Landschaftsabgabegesetz). Zumal nach dem festgestellten Sachverhalt das gewonnene Material mit Ende des ersten Quartals 2022 in der Folge zu von der Bf selbst betriebenen Anlagen verbracht und dort zu Kiesprodukten aufbereitet wurde, aus denen in weiterer Folge Beton und Asphalt hergestellt wurde, erfolgte gemäß § 2 Z 7 Oö. Landschaftsabgabegesetz nach der Aufbereitung die Übergabe (betriebsintern oder an Dritte) zur Weiterverarbeitung, sodass die Abgabenschuld gegenüber der Bf auch entstanden ist (vgl. § 6 Oö. Landschaftsabgabegesetz).

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vorschreibung der Landschaftsabgabe sind daher als erfüllt anzusehen. Angesichts des im Oö. Landschaftsabgabegesetz festgelegten Betrages (vgl. § 5 leg. cit.) und der in der Kaufvereinbarung vom 29.04.2022 genannten Menge an Naturschotter ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine Bedenken gegen die Höhe der vorgeschriebenen Landschaftsabgabe. Die rechnerische Richtigkeit des angefochtenen Bescheides wurde von der Bf im Übrigen auch nicht bestritten.

III.4. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie gegenüber der Bf die Landschaftsabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe auf dem Betriebsbaugebiet E__ betreffend das Jahr 2022 festsetzte. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Fall Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden, zu denen bislang keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob im Falle der Baureifmachung eines Areals die Werkunternehmerin Betreiberin einer Gewinnungsstätte und damit Abgabenpflichtige iSd § 3 iVm § 2 Z 2, 3 und Z 4 Oö. Landschaftsabgabegesetz sein kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsge-

richtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl